

**Bebauungsplan „Primstraße - 3. Änderung und Erweiterung“  
Beschluss zur Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB**

**I. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt den Entwurfsunterlagen zu.
2. Der Gemeinderat beschließt gemäß §4a (3) BauGB, den Plan als Planentwurf gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

**II. Erläuterung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Primstraße – 3. Änderung und Erweiterung“ nach §1 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Die Zustimmung des Gemeinderates zum Planvorentwurf erfolgte am 12.11.2019 in öffentlicher Gemeinderatssitzung.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden in einer ersten Anhörung auf Basis der Vorentwurfsunterlagen mit Schreiben vom 15.11.2019 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 23.12.2019. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB §3(1) erfolgte über öffentliche Auslegung auf dem Rathaus sowie online über die Homepage der Gemeinde.

Die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Vorentwurfsoffenlage und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte am 19.01.2021 in öffentlicher Gemeinderatsitzung.

Die Anhörungs- und Abwägungsergebnisse wurden in die Unterlagen zum Vorentwurf eingearbeitet und die Planung als „Bebauungsplan – Entwurf“ fortgeschrieben.

Mit diesen Unterlagen kann dann das Verfahren zur Entwurfsoffenlage eingeleitet werden. Bei der Entwurfsoffenlage wird der Bebauungsplan einschl. der Gutachten nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung für jedermanns Einsicht für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt. Zusätzlich werden die TÖB vom Ergebnis der Abwägung unterrichtet und ihnen die Entwurfsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt

Balgheim, 19.03.2021

gez. Nathanael Schwarz

Anlagen